

Unterrichtung

Hannover, den 17.04.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Einsetzung eines 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Praxis der AT-Vergütung in der Niedersächsischen Staatskanzlei und den Ministerien“

Antrag der Abgeordneten Carina Hermann (CDU) und 43 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU
- Drs. 19/3639 neu

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3733

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 19/3998

Der Landtag hat in seiner 37. Sitzung am 17.04.2024 beschlossen,

1. den Antrag in der Drucksache 19/3639 neu in der aus der **Anlage** ersichtlichen Fassung, die die in dem Änderungsantrag in der Drucksache 19/3733 beantragten Änderungen enthält, anzunehmen und
2. den Änderungsantrag in der Drucksache 19/3733 damit für erledigt zu erklären.

Anlage

Einsetzung eines 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Praxis der AT-Vergütung in der Niedersächsischen Staatskanzlei und den Ministerien“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 25. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Gegenstände:
 1. alle Vorgänge betreffend die Besetzung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten und die Entscheidung über die Vergütung für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit in der 19. Wahlperiode,
 2. alle Vorgänge betreffend die Frage, weshalb auf Basis der „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ bereits am 21.11.2023 im Kabinett die Entscheidung zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten getroffen wurde, während das entsprechende Schreiben an alle obersten Landesbehörden erst am 01.12.2023 verschickt wurde,
 3. alle Vorgänge betreffend die Entscheidung der Staatskanzlei, der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, nach der Entscheidung des Kabinetts bezüglich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung entsprechend B2 am 21.11.2023, diese außertarifliche Vergütung rückwirkend zum 01.08.2023 zu gewähren,
 4. alle Vorgänge betreffend die Kontakte von Mitgliedern sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen/Senate und öffentlichen Mandatsträgern sowie SPD-Parteifunktionären zu Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Landesregierung bezüglich der Besetzung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten in der 19. Wahlperiode und bezüglich der Vergütung des Dienstpostens der Leitung des Büros des Ministerpräsidenten in der 19. Wahlperiode sowie die (versuchte) Einflussnahme der genannten Dritten auf diese Vorgänge,
 5. alle Vorgänge betreffend die Erörterung des „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems“ im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023, bei der man sich nach Angaben der Landesregierung auf Existenz und Virulenz des genannten Problems sowie die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit verständigt haben will, alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen,
 6. alle Vorgänge betreffend die qualitativen und quantitativen Recherchen der Landesregierung sowie den ermittelten bzw. vorhandenen Sachstand der Landesregierung zum „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ für Beschäftigungsmöglichkeiten im Landesdienst im Vorfeld des Auftrags des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium, eine Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte zu schaffen, der ausweislich der Angaben der Landesregierung am 26.07.2023 von der Staatssekretärin im Finanzministerium an die Fachebene des Finanzministeriums gesteuert wurde,
 7. alle Vorgänge betreffend die Umsetzung der - nach Angaben des Finanzministers im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 13.12.2023 - bereits bei der Kabinettsklausur getroffenen Vereinbarung der Landesregierung, „alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen“, bezogen auf Maßnahmen, die sich nicht auf mit A16 oder B2 bewerteten Dienstposten in obersten Landesbehörden beziehen,
 8. alle Vorgänge betreffend
 - a) den Anlass,
 - b) die Durchführung und
 - c) den Abschluss

des Verfahrens (Az. VD 4 30 83/1, Aktenzeichen des Finanzministeriums) bezüglich der Erstellung des „Konzepts zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden“, welches schlussendlich im Rundschreiben des Finanzministeriums an alle obersten Landesbehörden vom 01.12.2023 „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ mündete und die Einflussnahme von Regierungsmitgliedern oder Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei auf dieses Verfahren,

9. der Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Äußerungen und Antworten der Mitglieder oder der Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung zu diesen Vorgängen, insbesondere in den Plenarsitzungen des Landtages vom 13.12.2023 und 09.02.2024 sowie den Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024 und am 06.02.2024.

II. Dabei sind für alle vorgenannten Gegenstände insbesondere folgende Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1.:

1. Wann wurde der Wechsel auf dem Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 erstmals in der Staatskanzlei diskutiert und was wurde dann konkret veranlasst?
2. Wie viele Bewerbungen/Interessenbekundungen gab es für die Nachfolge auf den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023?
3. Wie ist die Staatskanzlei auf die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten vor der Übernahme dieses Dienstpostens aufmerksam geworden?
4. Wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten seitens der Staatskanzlei aktiv angeworben? Wenn ja, warum und durch wen? Wenn nein, wie ist der Kontakt bezüglich des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten entstanden?
5. Wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten seitens des Ministerpräsidenten, des Chefs der Staatskanzlei oder einer anderen Mitarbeiterin bzw. eines anderen Mitarbeiters der Staatskanzlei aufgefordert, sich für die Stelle zu interessieren, sich gar - gegebenenfalls auch formlos - zu bewerben oder auch nur für die Position zur Verfügung zu stehen? Wenn ja, warum und durch wen?
6. Wann und wie hat sich die derzeitige Dienstposteninhaberin auf den Dienstposten der Büroleitung des Ministerpräsidenten beworben?
7. Wer hat sich aus welchen Gründen dafür entschieden, die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten auf diesem Dienstposten zum 01.02.2023 einzustellen?
8. Gab es in der 17. und 18. Wahlperiode eine bestimmte Praxis für die Ausschreibung und Besetzung der Stelle der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, und wenn ja, wiewas in der 19. Wahlperiode gewählte Verfahren von dieser Praxis ab?
9. Gab es zum Zeitpunkt der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 eine Dienstpostenbewertung für den Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, aus der sich ergab, wie die besoldungsrechtliche Bewertung gemäß §§ 5, 6 NBesG oder die entsprechende Arbeitsplatzbewertung nach der Entgeltordnung des TV-L aussieht? Wenn ja, wer hat diese wann erstellt, und zu welchem Ergebnis gelangt diese Dienstpostenbewertung? Wenn nein, warum lag eine entsprechende Dienstpostenbewertung nicht vor?
10. Wie vollzog sich der Wechsel der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten von der Freien und Hansestadt Hamburg zum Land Niedersachsen (bitte die einzelnen Schritte detailliert darstellen)?

11. Welche Funktion hat die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zuletzt im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt, und wie wurde sie seit wann für diese Tätigkeit vergütet?
12. Was wurde der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten vor der Einstellung zum 01.02.2023 durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder anderen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Staatskanzlei bezüglich der zu erwartenden Vergütung bei der Übernahme des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in Aussicht gestellt oder auch zugesagt (in Form einer Zusicherung oder auch informellen Zusage)?
13. Was wurde der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten nach der Einstellung zum 01.02.2023 durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Staatskanzlei bezüglich der weiteren Entwicklung hinsichtlich ihrer Vergütung auf dem Dienstposten der Leitung des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten in Aussicht gestellt oder auch zugesagt (in Form einer Zusicherung oder auch informellen Zusage)?
14. Wurde die Leiterin des Persönlichen Büros zum 01.02.2023 unbefristet in den Landesdienst eingestellt?
15. Ist es bei Tarifbeschäftigten, die neu auf ausschreibungsfeien Dienstposten (etwa bei Dienstposten der Leitungen von Büros des Ministerpräsidenten und/oder der Ministerinnen und Minister bzw. bei Dienstposten von Persönlichen Referentinnen und Referenten) in den Landesdienst eingestellt werden, übliche Praxis, diese zunächst unbefristet einzustellen? Wurde in dem Fall der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 von dieser Praxis abgewichen? Wenn ja, warum?
16. Wann, in welcher Form und durch wen erbat die Staatskanzlei vom Finanzministerium eine Einwilligung nach § 40 LHO zur Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, und welche Entscheidung traf das Finanzministerium mit welcher Begründung? Wie, wann und durch wen wurde dazu dann seitens des Finanzministeriums Stellung genommen, und wie hat die Staatskanzlei, insbesondere der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei, darauf reagiert?
17. Welche formalen Qualifikationen brachte die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum Zeitpunkt der Einstellung zum 01.02.2023 mit?
18. Wie wurde die Möglichkeit, der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten mit dem Ablauf der Probezeit zum 01.08.2023 eine außertarifliche Vergütung nach B2 zu gewähren zunächst durch
 - a) das Finanzministerium und
 - b) die Staatskanzleirechtlich beurteilt, und was waren die dafür jeweils maßgeblichen Gründe?
19. Wer hat wann über die Eingruppierung und Stufe bei der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros zum 01.02.2023 entschieden? Hat der Ministerpräsident oder hat der Chef der Staatskanzlei auf diese Entscheidung Einfluss genommen oder anderweitig eingewirkt?
20. Warum wurde die derzeitige Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten bei Beginn ihrer Tätigkeit am 01.02.2023 für das Land Niedersachsen nach E15 vergütet, und auf welcher Stufe wurde sie eingestuft? Wie ergab sich die Entgeltgruppe und wie die Stufe?
21. Inwieweit wurde vor der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 insbesondere geprüft, zu welcher Entgeltgruppe die vorhandenen Qualifikationen berechtigen und ob die vorhandenen Qualifikationen den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebenen eröffnen? Welches Ergebnis hatte diese Prüfung mit welcher Begründung?

22. Ist diese Eingruppierung bei Personen, die seit rund einem halben Jahr einen universitären Abschluss vorweisen können, der für eine Tätigkeit im ehemals höheren Dienst befähigt, in der Landesverwaltung des Landes Niedersachsen üblich? Wenn dies unüblich ist, wie erklärt die Landesregierung die Abweichung im Falle der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten?
23. Inwieweit konnten berufliche Erfahrungszeiten der Leiterin des Persönlichen Büros bei der Entscheidung zur Eingruppierung nach E15 und der Entscheidung über die Erfahrungsstufe berücksichtigt werden, die in der Zeit erbracht wurden als noch kein Master-Abschluss vorlag?
24. Wurde die Möglichkeit der Verbeamtung der derzeitigen Leiterin des Persönlichen Büros geprüft? Wenn ja, durch welche Stelle(n) und mit welchem Ergebnis?
25. Inwieweit gab es Gespräche/ sonstige Korrespondenz des Ministerpräsidenten und/oder des Chefs der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder mit der Staatssekretärin im Finanzministerium über die Vergütung und Weiterentwicklungschancen der Leiterin des Persönlichen Büros, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde?

Zu 2.:

1. Wer entscheidet in der Staatskanzlei üblicherweise über die Aufnahme von Personalentscheidungen auf die Tagesordnung des Kabinetts?
2. Inwieweit und durch wen erfolgt in der Staatskanzlei üblicherweise eine Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen etwa für die Übertragung eines Dienstpostens, eine Beförderung oder eine Höhegruppierung, bevor diese Personalie auf die Tagesordnung des Kabinetts gesetzt wird?
3. Sind der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei üblicherweise bei Entscheidungen über die Aufnahme von Personalien auf die Tagesordnung des Kabinetts eingebunden bzw. nehmen darauf Einfluss? Wenn ja, wie?
4. Wie viele Personalentscheidungen wurden der Landesregierung seit Beginn der laufenden Wahlperiode vorgelegt, zu denen das Finanzministerium eine Zustimmung nach § 40 LHO erteilen musste (bitte nach Entgeltgruppen aufschlüsseln)?
5. Wie viele dieser Personalentscheidungen wurden nicht zuvor durch das zuständige Personalreferat in der Staatskanzlei geprüft und von dort für die Kabinettsbefassung „freigegeben“?
6. Wie viele dieser Personalentscheidungen wurden nicht zuvor durch die Staatssekretärsrunde gebilligt und damit faktisch an das Kabinett weitergeleitet (bitte nach Entgeltgruppen aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen hat das Finanzministerium eine Zustimmung nach § 40 LHO in der laufenden Wahlperiode gegenüber welchem Ressort mit welcher Begründung versagt (bitte nach Entgeltgruppen und Ressort aufschlüsseln)?
8. Wer entschied zu welchem konkreten Zeitpunkt, dass die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten am 21.11.2023 hinsichtlich einer außertariflichen Vergütung nach B2 zur Entscheidung ins Kabinett sollte?
9. Waren der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei in diese konkrete Entscheidung eingebunden? Wenn ja, wie?
10. Wer prüfte die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten mit welchem Ergebnis im Vorfeld zur Entscheidung des Kabinetts vom 21.11.2023? Waren das Finanzministerium und die Staatskanzlei eingebunden, insbesondere die zuständigen Fachreferate?
11. Wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung, die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten am 21.11.2023 hinsichtlich einer außertariflichen Vergütung nach B2 zur Entscheidung ins Kabinett aufzunehmen, davon ausgegangen, dass bereits das neue Konzept zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Be-

- schäftigte“ Anwendung finden wird oder dass eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO des Finanzministeriums vorlag? Auf das Wissen welcher Stelle in der Staatskanzlei kam es an? Wovon ging die Fachebene der Staatskanzlei aus? Worauf gründete die Fachebene der Staatskanzlei gegebenenfalls diese Annahme? Wenn weder das eine noch das andere angenommen wurde, inwieweit konnten dann die Voraussetzungen für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros festgestellt und die Personalie auf die Tagesordnung genommen werden?
12. Hat das Finanzministerium bis zum 21.11.2023 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 für die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erteilt? Wenn ja, wann, durch wen und wann wurde die Staatskanzlei von wem, wann und wie informiert? Wenn nein, warum wurde gleichwohl die Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros am 21.11.2023 vom Kabinett entschieden?
 13. War das neue Verfahren zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte schon rechtswirksam in Kraft als die Staatssekretärsrunde am 20.11.2023 tagte und die Kabinettsitzung vom 21.11.2023 samt Personalvorschlag vorbereitete? Wurde davon ausgegangen, dass eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO vorlag? Welche Stelle in der Staatskanzlei hatte das maßgeblich zu beurteilen, damit die Staatssekretärsrunde und das Kabinett mit dieser Personalie befasst werden konnten? Auf welche Tatsachen wurde die Annahme, die Personalie sei entscheidungsreif gegründet? Gab es eine rechtliche Einschätzung der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums, und wie lauteten diese?
 14. Ging der Chef der Staatskanzlei zum Zeitpunkt der Staatssekretärsrunde vom 20.11.2023 von der Wirksamkeit des neuen Konzepts aus oder ging er davon aus, dass das Finanzministerium für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO erteilt hatte? Sofern er von der Rechtswirksamkeit des neuen Konzepts ausging: Auf welche Tatsachen gründete er diese Annahme? Sofern er von einer Einzeleinwilligung nach § 40 LHO durch das Finanzministerium ausging: Auf welche Tatsache gründete er diese Annahme?
 15. Ging die Staatssekretärin im Finanzministerium zum Zeitpunkt der Staatssekretärsrunde vom 20.11.2023 von der Wirksamkeit des neuen Konzepts aus, oder ging sie davon aus, dass das Finanzministerium für die Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 eine Einzeleinwilligung nach § 40 LHO erteilt hatte? Sofern sie von der Rechtswirksamkeit des neuen Konzepts ausging: Auf welche Tatsachen gründete sie diese Annahme? Sofern sie von einer Einzeleinwilligung nach § 40 LHO durch das Finanzministerium ausging: Auf welche Tatsache gründete sie diese Annahme?
 16. Warum wurde bereits in der Kabinettsitzung vom 21.11.2023 die Entscheidung zur Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten auf Basis der „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte“ getroffen, während das entsprechende Schreiben des Finanzministeriums erst am 01.12.2023 an alle obersten Landesbehörden verschickt wurde?
 17. Hielten die Fachebenen des Finanzministeriums und der Staatskanzlei die Entscheidung zur Höhergruppierung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten durch das Kabinett am 21.11.2023 nach dem neuen Verfahren für zulässig, während zu diesem Zeitpunkt noch keine Information an alle anderen Ressorts erfolgte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum wurde die Entscheidung am 21.11.2023 vom Kabinett dennoch getroffen?
 18. Welche Stellungnahmen wurden vor der Kabinettsentscheidung am 21.11.2023 seitens des Finanzministeriums oder der Staatskanzlei hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros der Ministerpräsidenten abgegeben? Wurden insbesondere tatsächliche oder rechtliche Bedenken erhoben? Wenn ja, welche und durch wen, und wie gingen die Hausleitungen von Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und Finanzministerium (Minister und Staatssekretärin) damit um?

Zu 3.:

1. Wer hat wann und warum entschieden, dass die Leiterin des Persönlichen Büros nach der Entscheidung des Kabinetts vom 21.11.2023 die außertarifliche Vergütung nach B2 rückwirkend zum 01.08.2023 erhält?
2. Welche Stelle hat die Möglichkeit einer rückwirkenden außertariflichen Vergütung nach B2 ab dem 01.08.2023
 - a) in der Staatskanzlei und
 - b) im Finanzministeriumvor der rückwirkenden Gewährung geprüft, und welches Ergebnis hatten die jeweiligen Prüfungen?
3. Gab es seitens der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums hinsichtlich der Frage der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B2 zum 01.08.2023 Stellungnahmen? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese, und welche rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken wurden gegebenenfalls vorgetragen? Wenn nein, warum gab es dazu keine Stellungnahme?
4. Wann und in welcher Form waren der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und die Staatssekretärin im Finanzministerium mit der Frage der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B2 zum 01.08.2023 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten befasst, und wie nahmen sie jeweils Einfluss auf diese Entscheidung?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte aus Sicht der Staatskanzlei und des Finanzministeriums die rückwirkende Gewährung der außertariflichen Vergütung nach B2 zum 01.08.2023 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten?
6. Inwieweit wirkte sich die Tatsache, dass die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten erst aufgrund der Neuregelung höhergruppiert werden konnte, die das Finanzministerium am 01.12.2023 an alle obersten Landesbehörden verschickte und in der es heißt „künftig gilt in allen Fällen“, auf die Frage der rückwirkenden Gewährung der Vergütung zum 01.08.2023 aus?
7. Wie ist in der Landesverwaltung die übliche Praxis hinsichtlich des Zeitpunkts der höheren Bezahlung, wenn ein/e Tarifbeschäftigte/r einen höherwertigen Dienstposten länger als für die Dauer der Probezeit wahrnimmt und später auf diesem Dienstposten höhergruppiert wird?
8. Wird die erhöhte Vergütung im Falle der Frage 7 dann regelmäßig rückwirkend gezahlt, gerade wenn die Höhergruppierung nicht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit erfolgt, sondern erst später? Wenn ja, welcher Zeitraum ist rückwirkend üblich, und auf welcher Rechtsgrundlage beruht die rückwirkende Bezahlung? Wurde in dem Fall der Leiterin des Büros des Ministerpräsidenten von der üblichen Praxis abgewichen? Wenn ja, inwieweit und warum?
9. Hatte das Finanzministerium eine Einwilligung nach § 40 LHO zur rückwirkenden Gewährung einer außertariflichen Vergütung nach B2 an die Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.08.2023 erteilt?

Zu 4.:

1. Inwieweit und mit welchem Inhalt gab es Gespräche oder anderweitige Korrespondenz des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium im Vorfeld der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 mit
 - a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
 - b) Mitgliedern der Bundesregierung,
 - c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),

- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

über die Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde? Wurde diese Personalie gegebenenfalls von einer der von a) bis e) genannten Personengruppen empfohlen? Wenn ja, von wem und mit welcher Begründung?

2. Inwieweit und mit welchem Inhalt gab es Gespräche oder anderweitige Korrespondenz des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium nach der Einstellung der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten zum 01.02.2023 mit

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Bundesregierung,
- c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

über die Vergütung und Weiterentwicklungschancen der Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die zum 01.02.2023 eingestellt wurde?

3. Welche sonstigen Nachfragen und/oder sonstigen (versuchte) Einflussnahmen gab es an bzw. auf den Ministerpräsidenten, den Finanzminister, den Chef der Staatskanzlei, die Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder an bzw. auf die Staatssekretärin im Finanzministerium von

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Bundesregierung,
- c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

im Zusammenhang mit der Einstellung, der Höhe der Vergütung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die diese Stelle zum 01.02.2023 angetreten hat, und auf die Veränderung der Verwaltungspraxis des Finanzministeriums hinsichtlich der Gewährung einer außertariflichen Vergütung (VD4 30 83/1)?

4. Gab es seitens des Ministerpräsidenten, des Finanzministers, des Chefs der Staatskanzlei, der Regierungssprecherin im Range einer Staatssekretärin oder der Staatssekretärin im Finanzministerium an

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Bundesregierung,
- c) Mitgliedern eines Landtags (nicht nur des Niedersächsischen Landtags),
- d) Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Landesregierungen oder Senate,
- e) SPD-Parteifunktionären

im Zusammenhang mit der Einstellung, der Höhe der Vergütung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten, die diese Stelle zum 01.02.2023 angetreten hat, irgendwelche Zusagen, oder wurde den genannten Dritten diesbezüglich etwas in Aussicht gestellt?

Zu 5.:

1. War das Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem“ offizieller Bestandteil der Tagesordnung bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023? Wenn nein, unter welchem Tagesordnungspunkt wurde dieses Thema erörtert?
2. Wer hat gegebenenfalls auf wessen Vorschlag entschieden, das „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem“ im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zu erörtern?
3. Inwieweit waren der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei in diese Entscheidung zu welchem Zeitpunkt eingebunden?
4. Welche Erwartungshaltung haben der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei in diesem Zusammenhang geäußert?
5. Was war der konkrete Anlass für die Landesregierung, das „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problem“ im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zu erörtern?
6. Was wurde bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 hinsichtlich des „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems“ konkret erörtert?
7. Welche konkreten Unterlagen, Statistiken oder sonstigen Auswertungen lagen der Landesregierung zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ vor?
8. Inwieweit waren diese Unterlagen, Statistiken oder sonstigen Auswertungen zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ Gegenstand der Diskussion bei der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023?
9. Wurde bei der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 hinsichtlich des Themas „Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems“ eine (externe) Expertin oder ein (externer) Experte angehört? Wenn nein, warum nicht?
10. Inwiefern war der Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 von Bedeutung für den Anlass der Diskussion, den Inhalt der Diskussion und für etwaige getroffene Vereinbarungen?
11. Wie viele andere konkrete Personal-Beispiele wurden neben dem Fall der Büroleiterin des Ministerpräsidenten im Rahmen der Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 erörtert, und inwieweit wurde anhand dieser weiteren Beispiele ein Handlungsbedarf identifiziert?
12. Inwieweit wurde die Diskussion bezüglich Dienstposten, die mit A16 oder B2 bewertet sind, geführt?
13. Inwieweit ging es auch um andere als mit A16 oder B2 bewertete Dienstposten bei der Diskussion?
14. Welche konkreten Probleme für Quereinsteiger bzw. welche konkreten Attraktivitätsprobleme des Landesdienstes wurden im Rahmen der Haushaltsklausur 2023 identifiziert?
15. Welche Maßnahmen zur Lösung des Quereinsteiger-/Attraktivitäts-Problems wurden von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur der Landesregierung Anfang Juli 2023 mit welchem zeitlichen Plan vereinbart?
16. Warum hat die Landesregierung in der Folge zur Haushaltsklausur Anfang Juli 2023 offenbar mit besonderer Priorität die Regelungen zur Besetzung von Dienstposten, die mit A16 oder B2 bewertet sind, in den Blick genommen?

Zu 6.:

1. Welche Recherchen wurden durch die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte durchgeführt (also vor dem 26.07.2023)?

2. Welches Ergebnis erbrachten die durch die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte durchgeführten Recherchen?
3. Hat sich die Landesregierung im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte von externen Expertinnen und Experten zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
4. Welcher konkrete Sachstand lag der Landesregierung, insbesondere dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei, zum „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ im Vorfeld der Entscheidung für die Erarbeitung einer allgemeingültigen Neuregelung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte vor?
5. Auf welche konkreten Fakten konnte die Landesregierung diesen Sachstand zurückführen?
6. Waren sämtliche oberste Landesbehörden und/oder nachgeordnete Behörden der Landesverwaltung in die Ermittlung des Sachstands eingebunden? Wenn ja, welche Hinweise ergaben sich zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“? Wenn nein, warum wurden nicht alle obersten Landesbehörden und/oder nachgeordnete Behörden der Landesverwaltung im Vorfeld eingebunden?
7. Hat sich aus dem der Landesregierung vorliegenden Sachstand ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerber für mit A16 oder B2 bewertete Dienstposten ergeben, der mit besonderer Priorität behoben werden musste? Wenn ja, welcher konkrete Mangel ergab sich aus diesem Sachstand?
8. Hat sich aus diesem Sachstand ein besonderer Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für Dienstposten, die unterhalb oder oberhalb von A16 oder B2 bewertet sind, herausgestellt, der mit besonderer Priorität behoben werden musste? Wenn ja, welcher konkrete Mangel ergab sich aus diesem Sachstand?
9. Wie wurde bis zum 30.11.2023 mit Landesbeamtinnen und Landesbeamten in obersten Landesbehörden verfahren, die im ehemals gehobenen Dienst eingesetzt werden und nebenberuflich einen universitären Abschluss erlangt haben, der sie für den ehemals höheren Dienst qualifiziert, und diese Beamtinnen und Beamten den Wunsch äußern, künftig im höheren Dienst tätig zu sein bzw. sich auf einen entsprechenden Dienstposten im höheren Dienst bewerben? Wird diesen Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Möglichkeit gewährt, aufgrund des erlangten universitären Abschlusses in den ehemals höheren Dienst zu wechseln? Wird dies in allen Ressorts gleich gehandhabt? Wo gibt es gegebenenfalls welche Abweichungen?
10. Welchen akuten Handlungsbedarf konnte die Landesregierung insgesamt aus dem ermittelten Sachstand ableiten?
11. Legte es der ermittelte Sachstand nahe, dass sich die Landesregierung nach eigenen Angaben am 26.07.2023 prioritär entschied, ein „Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden“ zu erarbeiten?

Zu 7.:

1. Welche konkreten Prozesse wurden im Nachgang zur Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 durch die Landesregierung bezüglich der Attraktivierung des Einstiegs in die Landesverwaltung bei anderen als nach A16 und B2 bewerteten Dienstposten bis zum 26.07.2023 gestartet? Welche Prozesse wurden diesbezüglich für Beamtinnen und Beamten und welche für tariflich bzw. außertariflich Beschäftigte initiiert?
2. Wann genau wurden solche konkreten Prozesse gestartet? Sofern keine entsprechenden Prozesse bis zum 26.07.2023 initiiert wurden, warum nicht?
3. Welche konkreten Prozesse wurden im Nachgang zur Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 durch die Landesregierung bezüglich der Attraktivierung des Einstiegs in die Landesverwaltung auch

für nachgeordnete Bereiche der Landesverwaltung bis zum 26.07.2023 initiiert? Welche Prozesse wurden diesbezüglich für Beamtinnen und Beamte und welche für tariflich bzw. außertariflich Beschäftigte initiiert?

4. Wann genau wurden solche konkreten Prozesse durch wen initiiert? Sofern bis zum 26.07.2023 keine entsprechenden Initiativen ergriffen wurden, warum nicht?

Zu 8.a:

1. Wann führten der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder der Staatssekretärin im Finanzministerium im zeitlichen Zusammenhang mit der Kabinettsklausur Anfang Juli 2023 bis zum 26.07.2023 welche Gespräche bzw. sonstige Korrespondenz mit welchem Ergebnis anlässlich der Beauftragung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?
2. In welchem Rahmen erteilte der Ministerpräsident wem gegenüber den konkreten Auftrag an das Finanzministerium, ein Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden zu erstellen, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium mit E-Mail vom 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte?
3. Was war der konkrete Anlass für den Auftrag des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium, ein Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden zu erstellen, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium mit E-Mail vom 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte?
4. Inwieweit spielte es bei der Beauftragung des genannten Konzepts durch den Ministerpräsidenten eine Rolle, dass die Leiterin des Persönlichen Büros nach Prüfung durch das Finanzministerium nach der bisherigen Regelungslage keine außertarifliche Vergütung zum 01.08.2023 entsprechend B2 hätte erhalten können?
5. Bestand sonst ein Zusammenhang zwischen der Personalie der Leiterin des Persönlichen Büros des Ministerpräsidenten und dem Auftrag des Ministerpräsidenten an das Finanzministerium zur Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?
6. Welche Maßgaben wurden dem Finanzministerium bei dem Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden, über den die Staatssekretärin im Finanzministerium am 26.07.2023 die Fachabteilung im Finanzministerium informierte, gegebenenfalls mit welcher Begründung durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei vorgegeben?
7. War Gegenstand der Maßgaben bei der Auftragserteilung, dass auch die Leiterin des Persönlichen Büros am Ende des Prozesses der Gestaltung der Neuregelung die Möglichkeit erhalten sollte, zeitnah eine außertarifliche Vergütung entsprechend B2 zu erhalten? Wer gab diese Maßgabe gegebenenfalls vor?
8. Warum wurde dem Finanzministerium für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts durch den Ministerpräsidenten nur eine Frist von einem Monat eingeräumt? Gab es hierfür rechtliche, tatsächliche oder auch nur fachlich nachvollziehbare Gründe?
9. Warum bedurfte es noch eines gesonderten Auftrags des Ministerpräsidenten am 26.07.2023 an das Finanzministerium zur Erarbeitung eines solchen Konzepts, obwohl sich die Landesregierung, nach Angaben des Finanzministers im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage am 13.12.2023, bereits bei der Kabinettsklausur darauf verständigt hatte, „alle Möglichkeiten zu prüfen, um Arbeitskräfte für die Landesverwaltung zu gewinnen“?

10. Sah das Finanzministerium einen Anlass, die Regelungen für die Gewährung von außertariflichen Vergütungen nach A16 oder B2 zu ändern? Wenn ja, welchen und auf welche Tatsachen wurde dies zurückgeführt? Wenn nein, warum nicht?
11. Hätte das Finanzministerium auch ohne den konkreten Auftrag des Ministerpräsidenten vom 26.07.2023 ein entsprechendes Konzept erarbeitet? Wenn ja, wann wäre der Prozess mit welchem zeitlichen Rahmen initiiert worden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.b:

1. In welcher Form und aus welchem Grund wirkte die Staatskanzlei, insbesondere der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei persönlich, oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, auf das Verfahren zur „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ ein oder nahm in sonstiger Weise Einfluss darauf?

Insbesondere:

- a) Welche Maßgaben wurden dem Finanzministerium während des Prozesses zur Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden mit welcher Begründung durch den Ministerpräsidenten, den Chef der Staatskanzlei oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei vorgegeben?
 - b) War Gegenstand der Maßgaben während des Prozesses, dass auch die Leiterin des Persönlichen Büros am Ende des Prozesses der Gestaltung der Neuregelung die Möglichkeit erhalten sollte, zeitnah eine außertarifliche Vergütung entsprechend B2 zu erhalten?
 - c) Wann führten der Ministerpräsident und/oder der Chef der Staatskanzlei mit dem Finanzminister und/oder der Staatssekretärin im Finanzministerium welche Gespräche oder sonstige Korrespondenz mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis zur inhaltlichen Ausgestaltung des genannten Konzepts?
2. Warum und gegebenenfalls auf wessen Weisung/Bitte entschied sich die Landesregierung im Speziellen und mit Priorität, Erleichterungen im außertariflichen Bereich für Dienstposten mit einer Bewertung nach A16 und B2 zu erarbeiten?
 3. Warum und gegebenenfalls auf wessen Weisung/Bitte entschied sich die Landesregierung für eine Neuregelung, die nur für oberste Landesbehörden gelten soll?
 4. Welche Recherchen wurden durch die Landesregierung von welcher Stelle während der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden von welcher Stelle durchgeführt, insbesondere mit Blick auf die Rechtslage in anderen Ländern und dem Bund?
 5. Bezogen sich die Recherchen der Landesregierung nur auf Dienstposten mit einer Bewertung nach A16 und B2? Wenn ja, warum?
 6. Welches Ergebnis erbrachten die durch die Landesregierung während der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden durchgeführten Recherchen?
 7. Wie bewertete die Arbeitsebene des Finanzministeriums die Ergebnisse der vorgenommenen Recherchen?
 8. Wann, wie und in welcher Form wurden die Hausleitungen der Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und des Finanzministeriums (Finanzminister und Staatssekretärin) über die Ergebnisse der Recherchen unterrichtet, und welche Arbeitsaufträge resultierten darauf gegebenenfalls für die jeweiligen Fachebenen?
 9. Wie und wann wurden die anderen Ressorts, insbesondere das für das Beamtenrecht zuständige Innenministerium, im Laufe der Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewäh-

zung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden vom Finanzministerium oder der Staatskanzlei eingebunden? Falls die anderen Ressorts nicht eingebunden wurden, warum nicht?

10. Wie lauteten die Stellungnahmen der Fachebenen des Finanzministeriums und der Staatskanzlei, aber gegebenenfalls auch von Fachebenen anderer Ressorts, die im Laufe der Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden geäußert worden sind? Was war aus Sicht der Fachebene(n) besonders zu berücksichtigen? Wurden tatsächliche oder rechtliche Bedenken vorgetragen?
11. Inwieweit wurden den Stellungnahmen der (den) Fachebene(n), insbesondere den von der (den) Fachebene(n) geäußerten rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken, bei der finalen Fassung des Konzepts Rechnung getragen? Sofern den Stellungnahmen der (den) Fachebene(n) nicht oder nicht vollumfänglich Rechnung getragen wurde, wer oder auf wessen Geheiß hat dies wann und aus welchen Gründen so entschieden?
12. Hat sich die Landesregierung während der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung der Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden von externen Expertinnen und Experten zum Thema „Quereinsteiger-/Attraktivitätsproblem“ beraten lassen? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
13. Inwieweit wurden die Personalvertretungen der Ressorts und die Gleichstellungsbeauftragten der Ressorts bei der Erstellung des Konzepts eingebunden? Wenn eine Einbindung nicht erfolgte, warum nicht?
14. Wann und in welcher Form waren der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzminister und/oder die Staatssekretärin im Finanzministerium in den gesamten Prozess der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden eingebunden, und welche Gespräche und sonstige Korrespondenz wurde dazu auf Hausleitungsebene der Staatskanzlei (Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei) und dem Finanzministerium (Finanzminister und Staatssekretärin) geführt?
15. Wann und welche konkreten Vorgaben machten der Ministerpräsident, der Chef der Staatskanzlei, Finanzminister und/oder die Staatssekretärin im Finanzministerium während des Prozesses der Erstellung des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?

Zu 8.c:

1. Wann genau einigten sich die Staatskanzlei und das Finanzministerium durch welche handelnden Personen über den Inhalt des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden?
2. Wann und in welcher Form war der Chef der Staatskanzlei mit dem Inhalt des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch wen befasst, wie reagierte er darauf, und wann und in welcher Form stimmte er gegebenenfalls zu?
3. Wann und in welcher Form war der Ministerpräsident mit dem Inhalt des Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch wen befasst, wie reagierte er darauf, und wann und in welcher Form stimmte er gegebenenfalls zu?
4. Wann und durch wen wurde das neue Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden rechtswirksam in Kraft gesetzt?

5. Durch welchen Akt (z. B. Bekanntgabe an alle Ressorts) wurde das neue Konzept zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden wann rechtswirksam in Kraft gesetzt?
6. Wer informierte zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form
 - a) den Ministerpräsidenten,
 - b) den Chef der Staatskanzlei,
 - c) die Fachebene in der Staatskanzlei,
 - d) die Staatssekretärin im Finanzministerium,
 - e) die Fachebene im Finanzministerium,
 - f) die anderen obersten Landesbehördenüber die Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts, und was wurde daraufhin von wem veranlasst?
7. Welcher Rechtscharakter wurde dem Schreiben vom 01.12.2023 seitens der Fachebene der Staatskanzlei und des Finanzministeriums beigemessen?
8. Zu welchem Zeitpunkt gingen die Fachebenen in der Staatskanzlei und im Finanzministerium von der Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden aus?
9. Bedurfte es aus Sicht der Fachebenen in der Staatskanzlei und im Finanzministerium für die Geltung und Anwendbarkeit des neuen Konzepts zur Vereinfachung zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in obersten Landesbehörden eines besonderen Aktes (z. B. Bekanntgabe an alle Ressorts)? Wurde dies von den Fachebenen geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
10. Warum wurde das Schreiben des Finanzministeriums an alle obersten Landesbehörden mit dem Titel „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ erst am 01.12.2023 versendet?
11. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass das Schreiben am 01.12.2023 verschickt wird?
12. Warum wurde genau zu diesem Zeitpunkt entschieden, dass das Schreiben am 01.12.2023 verschickt wird?
13. In welchem Zusammenhang steht die Anfrage des „Politikjournals Rundblick“ vom 28.11.2023 an die Staatskanzlei und die Übersendung der Antwort der Landesregierung an das „Politikjournal Rundblick“ am 01.12.2023 mit der Versendung des Schreibens mit dem Titel „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ erst am 01.12.2023?
14. War der Zeitpunkt der Versendung des Schreibens mit dem Titel „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“ am 01.12.2023 zuvor Gegenstand der Korrespondenz zwischen den Hausleitungen der Staatskanzlei (Ministerpräsident oder Chef der Staatskanzlei) und des Finanzministeriums (Finanzminister oder Staatssekretärin)? Wenn ja, in welcher Form war dies Gegenstand der Korrespondenz und inwieweit war die Entscheidung zur Versendung des Schreibens am 01.12.2023 von dieser Korrespondenz beeinflusst?
15. Wie haben die anderen Ressorts auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 01.12.2023 reagiert? Gab es Rückfragen oder Hinweise? Wenn ja, durch wen und welche?
16. Wurde über die Neuregelung bei der Einstellung von außertariflich bezahlten Beschäftigten und deren Inkrafttreten im Rahmen einer Staatssekretärs- und/oder Kabinettsitzung durch das

Finanzministerium oder die Staatskanzlei unterrichtet? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

1. Welche Aussagen und Antworten von Mitgliedern oder von Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung in den Plenarsitzungen des Landtages vom 13.12.2023 und 09.02.2024 sowie den Sitzungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 17.01.2024 und am 06.02.2024 entsprachen nicht der Wahrheit bzw. waren nicht vollständig?
 2. Inwieweit waren insbesondere die Aussagen der Mitglieder oder von Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung wahrheitswidrig oder nicht vollständig, dass Anlass für die Schaffung der Neuregelung nicht die Stelleninhaberin des Dienstpostens der Leitung des Persönlichen Büros war?
 3. War insbesondere die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium „Nein, das war nicht notwendig.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Vor dem Hintergrund, dass es am 10. Oktober noch die Einwilligungsvoraussetzung gab, galten zu diesem Zeitpunkt ja noch ganz andere Regelungen. Ich frage noch einmal: Wann genau wurde von wem entschieden, dass es am 1. Dezember versandt werden soll? Sie sagten, letztendlich von Ihnen, Frau Tegtmeyer-Dette. Was heißt das? Hat zuvor die Staatskanzlei darum gebeten, dass es verschickt wird?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?
 4. War insbesondere die Antwort des Chefs der Staatskanzlei „Wir haben telefoniert.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Herr Mielke, die zeitlichen Abläufe sind ja durchaus speziell. Am 20. November - so haben Sie gesagt - ist Ihnen die Zustimmung des Finanzministers von der Staatssekretärin mitgeteilt worden. In welcher Form ist das passiert?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?
 5. War insbesondere die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium „Ja, das kann man so sagen.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Also wusste Herr Mielke Bescheid, bevor Ihr Haus Bescheid wusste?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?
 6. War die Antwort der Staatssekretärin im Finanzministerium „Am 20. November. Das kann man auch den Akten entnehmen; darin ist der entsprechende Mailverkehr dokumentiert.“ in der 49. Sitzung des Haushaltsausschusses auf die Frage der Abgeordneten Hermann „Frau Staatssekretärin, wann haben Sie denn zur Kenntnis genommen, wann der Minister zugestimmt hat?“ wahrheitswidrig oder nicht vollständig?
- III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:
- Fraktion der SPD sechs Mitglieder,
 - Fraktionen der CDU fünf Mitglieder,
 - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zwei Mitglieder,
 - Fraktion der AfD ein Mitglied.
- Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.
- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
 2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.
- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Anlage

**Geschäftsordnung für den 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages**

§ 1

Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) ¹Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. ³In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

Unterausschüsse

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. ²Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. ²Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 2 a

Ermittlungsbeauftragte oder Ermittlungsbeauftragter

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, auch eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten berufen, die oder der ihn bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages unterstützt. ²Der Untersuchungsausschuss kann die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, jederzeit wieder abberufen.

(2) ¹Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Ermittlungsauftrages die sächlichen Beweismittel sichten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorliegen oder vorzulegen sind. ²Die oder der Ermittlungsbeauftragte prüft auch die Bedeutsamkeit dieser Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. ³Sie oder er berichtet dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit und unterbreitet dem Untersuchungsausschuss begründete Vorschläge für dessen weitere Beweiserhebung. ⁴Im Verkehr nach außen hat die oder der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen gibt sie oder er nicht ab. ⁵Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(3) Der oder dem Ermittlungsbeauftragten und ihren oder seinen Hilfskräften ist

- a) die Teilnahme an vertraulichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses oder eines Unterausschusses,
- b) die Einsichtnahme in Niederschriften über solche Verhandlungen,

- c) die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss oder ein Unterausschuss für vertraulich erklärt hat oder deren vertrauliche Behandlung die Landesregierung verlangt hat, und
- d) der Zugang zu Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet worden sind.

(4) Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 3

Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) ¹Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. ²An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 4

Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

¹Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. ³Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ⁴Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 5

Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) ¹Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. ²Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekanntzugeben. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) ¹Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. ³Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. ²Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen

¹Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. ²Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Niederschriften

(1) ¹Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. ²Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. ³Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) ¹Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. ²Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. ³Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. ⁴Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. ⁵Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat. ⁶Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten. ⁷Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) ¹Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ²Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeugin, Zeuge, Sachverständige, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9

Unterlagen

¹Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. ²Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ³Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen

¹Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. ²Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. ³Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

§ 10

Bericht, Zusätze

¹Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. ²Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. ³Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags - Landtagsverwaltung.

§ 12

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages
und der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags sinngemäß.

(2) ¹Außerdem ist die Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. ²Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.